

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Gruppe Organisation

Rathaus, A-1082 Wien

E-Mail: post@md-os.wien.gv.at

DVR: 0000191

MD-OS 252112-2013

Wien, 12. Juli 2013

Videoüberwachung;
Einsatz sowie Auswertung
und Löschung von Daten

Erlass

An
alle städtischen Dienststellen

Der Einsatz von Videoüberwachung in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien (§ 2 Z 4 W-BedSchG 1998) ist von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter zu genehmigen und der MA 26 zur Kenntnis zu bringen.

Die nach dem Datenschutzgesetz 2000 erforderlichen Meldungen an das bei der Datenschutzkommission eingerichtete Datenverarbeitungsregister (DVR) sind durch die auftraggebende Stelle gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 13. August 2007, MDS-K-1465/07, Datenschutz im Magistrat der Stadt Wien, im Wege der MA 26 zu erstatten.

Werden in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien (§ 2 Z 4 W-BedSchG 1998) Videoüberwachungssysteme eingeführt bzw. bereits verwendet, ist für den Einsatz sowie die Auswertung und Löschung der durch die Videoüberwachung gewonnenen Daten folgende Vorgangsweise zu beachten:

I. Zwecke der Videoüberwachung

Videoüberwachung darf in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien (§ 2 Z 4 W-BedSchG 1998) für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. Objektschutz: Das ist der Schutz des Eigentums der Gemeinde Wien vor Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung und ähnlichen Ereignissen;
2. Personenschutz: Das ist der Schutz ihrer verfassungsmäßigen Organe und Bediensteten;
3. Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten bzw. Verantwortungsschutz: Das ist der sich insbesondere aus Verkehrssicherungspflichten bzw. aus der Vertragshaftung gegenüber Kundinnen und Kunden ergebende Schutz von Personen und von fremdem Eigentum, wozu auch die zur Gewährleistung der Datensicherheit erforderliche Videoüberwachung zählt;
4. medizinische Zwecke: Das ist die Überwachung, die aus fachärztlicher Sicht notwendiger Bestandteil der Diagnostik und/oder der medizinischen Behandlung ist.

Videoüberwachung darf nur in dem zeitlichen und räumlichen Ausmaß und mit den technischen Mitteln erfolgen, die zur Erreichung dieser Zwecke unbedingt erforderlich sind. Die Einrichtung von Videoüberwachung in WC-, Wasch-, Umkleide-, Bade- und Sozialräumen sowie zum Zweck der Kontrolle der Anwesenheit oder Arbeitsleistung von Bediensteten ist unzulässig.

II. Voraussetzung für den Einsatz

Der Einsatz von Videoüberwachung bedarf der Zustimmung der Personalvertretung, wenn durch die Videoüberwachung Bereiche erfasst werden, in denen sich Bedienstete ständig aufhalten. Unerheblich ist, ob die Speicherung auf einem analogen oder digitalen Speichermedium erfolgt oder ob es sich um eine Bildüberwachung ohne Speicherung (Echtzeitüberwachung) handelt.

Eine Zustimmung der Personalvertretung ist nicht erforderlich, wenn die Videoüberwachung für medizinische Zwecke erfolgt.

Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter jener Dienststelle, für deren Zwecke die Videoüberwachung erfolgen soll, hat den für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Dienststellenausschuss von der beabsichtigten Installation einer zustimmungspflichtigen Videoüberwachungsanlage und deren Zweck zu informieren und die schriftliche Zustimmung des Dienststellenausschusses einzuholen.

Dient eine solche Videoüberwachungsanlage den Zwecken mehrerer Dienststellen ist die Zustimmung des nach § 39 Abs. 9 Z 3 W-PVG zuständigen Organs der Personalvertretung von einer der Dienststellenleiterinnen bzw. einem der Dienststellenleiter unter gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter einzuholen.

III. Voraussetzungen für eine Auswertung

Eine Auswertung der gespeicherten Daten darf nur im Zusammenhang mit einer dem Zweck der Videoüberwachung entsprechenden Beweismittelsicherung erfolgen und bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Personalvertretung.

Eine Zustimmung der Personalvertretung ist nicht erforderlich:

1. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, in dem durch das Videoüberwachungssystem geschützten Bereich habe sich
 - a. eine von oder an einer oder einem Bediensteten begangene gerichtlich strafbare Handlung,
 - b. eine an einer oder einem Bediensteten begangene Diskriminierung im Sinne des § 18 a DO 1994 bzw. § 4a VBO 1995 oder
 - c. eine an einer oder einem Bediensteten begangene Diskriminierung im Sinne der §§ 7 und 7a des Wiener Gleichbehandlungsgesetzesereignet.
2. Im Zusammenhang mit einer Videoüberwachung für medizinische Zwecke.

Die Befugnisse von Behörden und Gerichten zur Durchsetzung der Herausgabe von Beweismaterial und zur Beweismittelsicherung sowie damit korrespondierende Verpflichtungen des Magistrates der Stadt Wien bleiben unberührt.

IV. Auswertungsvorgang

Für die Auswertung der durch die Videoüberwachung gewonnenen Daten ist folgende Vorgangsweise zu beachten, sofern die Videoüberwachung nicht für medizinische Zwecke erfolgt:

1. Zur Auswertung berechnigte Personen

Die Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt durch die Dienststellenleiterin bzw. den Dienststellenleiter oder über deren bzw. dessen Auftrag durch die hierfür zuständige Bedienstete bzw. den hierfür zuständigen Bediensteten. Der Auftrag zur Auswertung muss begründet und von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter unterschrieben bzw. elektronisch signiert sein.

Der für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständige Dienststellenausschuss ist über die beabsichtigte Auswertung zeitgleich zu informieren.

2. Bekanntgabe der zur Auswertung berechtigten Personen

Die zur Auswertung berechtigten Personen sind der für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Personenvertretung bekannt zu geben.

3. Beziehung des Dienststellenausschusses

Die Auswertung der gespeicherten Daten hat unter Beziehung des für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Dienststellenausschusses zu erfolgen.

4. Auswertung bei Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug kann die Auswertung der gespeicherten Daten ausnahmsweise durch Bedienstete der MA 68 – Wache Rathaus erfolgen.

Die Direktorin oder der Direktor einer Unternehmung der Stadt Wien, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen die Generaldirektorin oder der Generaldirektor, kann in diesem Fall an Stelle der Auswertung durch Bedienstete der MA 68 - Wache Rathaus – erforderlichenfalls für jede Dienststelle – auch zwei andere dazu befugte Personen mit der gemeinsamen Auswertung betrauen.

Von der erfolgten Auswertung der gespeicherten Daten sind die zuständige Dienststellenleiterin bzw. der zuständige Dienststellenleiter sowie der für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständige Dienststellenausschusses unverzüglich zu verständigen.

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein bloßes Sicherstellen des aufgezeichneten Bildmaterials nicht ausreicht und mit der Auswertung desselben durch die zur Auswertung berechtigten Personen nicht zugewartet werden kann.

5. Dokumentation

Jede Auswertung ist von der zur Auswertung berechtigten Person nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Dabei ist jedenfalls zu notieren:

- Auftraggeberin bzw. Auftraggeber
- Grund der Auswertung
- Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, Zeit, Ort, Ablauf und Ergebnis der Auswertung

- Allfällige Stellungnahme der Vertreterin bzw. des Vertreters des zuständigen Dienststellenausschusses.

Das Protokoll ist von der Dienststelle, für deren Zwecke die Videoüberwachungsanlage eingerichtet worden ist, drei Jahre aufzubewahren. Dient eine Videoüberwachungsanlage den Zwecken mehrerer Dienststellen, hat die Aufbewahrung von einer dieser Dienststellen zu erfolgen.

Dem für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Dienststellenausschuss ist über dessen Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

V. Löschung der ausgewerteten Daten

Die ausgewerteten Daten dürfen solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; danach sind sie unverzüglich zu löschen.

VI. Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

Für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund gelten die Regelungen über den Einsatz von Videoüberwachung sowie die Auswertung und Löschung der durch Verwendung eines Videoüberwachungssystems in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien (§ 2 Z 4 W-BedSchG) gewonnenen Daten mit der Maßgabe, dass die erforderlichen organisatorischen Anordnungen von der Generaldirektorin bzw. vom Generaldirektor sinngemäß zu treffen sind.

VII. Hinweis

Die Vereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachung in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien, abgeschlossen zwischen dem Magistrat der Stadt Wien, vertreten durch die MA 1, und der Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien, vertreten durch den Zentralausschuss, steht auf der Leitseite der MA 1 im Intranet der Stadt Wien (Wien Intern) zur Verfügung. Bediensteten, die keinen unmittelbaren Zugang zum Intranet der Stadt Wien haben, ist von der Dienststellenleiterin bzw. dem Dienststellenleiter auf Verlangen ein Ausdruck zur Verfügung zu stellen.

Für den Magistratsdirektor:

Mag. Robert Spacek